

# **3 Banken-Generali**

## **Investment-Gesellschaft m.b.H.**

### ***3 Banken Österreich-Fonds***

***Miteigentumsfonds gemäß § 20 InvFG***  
ISIN AT0000662275

### **RECHENSCHAFTSBERICHT**

über das Rechnungsjahr vom  
**1. Jänner 2010 bis 31. Dezember 2010**

## **3 Banken-Generali Investment-Gesellschaft m.b.H.**

Untere Donaulände 28  
4020 Linz, Österreich  
[www.3bg.at](http://www.3bg.at)

### **Gesellschafter**

Generali Holding Vienna AG, Wien  
Oberbank AG, Linz  
Bank für Tirol und Vorarlberg Aktiengesellschaft, Innsbruck  
BKS Bank AG, Klagenfurt

### **Aufsichtsrat**

Erich Stadlberger, MBA, Vorsitzender  
Axel Sima, Vorsitzender-Stellvertreter  
Mag. Rainer Gschnitzer (ab 22.03.2010)  
Mag. Paul Hoheneder  
Karl Mertel  
Dr. Nikolaus Mitterer  
Mag. Elmar Schlattinger (bis 22.03.2010)

### **Staatskommissär**

Mag. Franz Mayr  
Mag. Sigrid Part, Stellvertreterin

### **Geschäftsführer**

Alois Wögerbauer  
Mag. Dietmar Baumgartner  
Dr. Gustav Dressler

### **Zahlstellen in Österreich**

Oberbank AG, Linz  
BKS Bank AG, Klagenfurt  
Bank für Tirol und Vorarlberg Aktiengesellschaft, Innsbruck

### **Zahl- und Vertriebsstelle in Deutschland**

Oberbank AG, Zweigniederlassung Bayern, München

### **Depotbank**

Oberbank AG, Linz

### **Fondsmanagement**

3 Banken-Generali Investment-Gesellschaft m.b.H.

### **Prüfer**

KPMG Austria GmbH, Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft

### **Prospektkundmachung**

Ein gemäß § 6 Investmentfondsgesetz in der jeweils gültigen Fassung erstellter Prospekt, der auch die Fondsbestimmungen enthält, ist bei der 3 Banken-Generali Investment-Gesellschaft m.b.H., Untere Donaulände 28, A-4020 Linz, den inländischen Zahlstellen und der Oberbank AG, Zweigniederlassung Bayern, Oskar-von-Miller-Ring 38, D-80333 München, sowie im Internet unter [www.3bg.at](http://www.3bg.at) kostenlos erhältlich.

## Die Entwicklung des 3 Banken Österreich-Fonds im abgelaufenen Rechnungsjahr

Die 3 Banken-Generali Investment-Gesellschaft m.b.H. legt hiermit den Bericht des **3 Banken Österreich-Fonds, Miteigentumsfonds gemäß § 20 InvFG**, über das Rechnungsjahr vom 1. Jänner 2010 bis 31. Dezember 2010 vor.

Das **Fondsvermögen** erhöhte sich im Berichtszeitraum um € 30.579.452,31 und betrug zum 31. Dezember 2010 € 121.626.933,49.

Die Zahl der **umlaufenden Anteile** lag zu Beginn der Rechnungsperiode bei 4.428.480 Stück und erhöhte sich bis zum Ende der Rechnungsperiode um 228.000 auf 4.656.480 Stück.

Der **Rechenwert** eines **Fondsanteiles** belief sich zu Beginn des Rechnungsjahres auf €20,56. Bezogen auf den Rechenwert vom 31. Dezember 2010 über €26,12 ist das eine **Wertsteigerung von 32,30 %** unter Berücksichtigung der am 3. März 2010 erfolgten Ausschüttung in Höhe von €0,80 je Anteil.

Für das Rechnungsjahr vom 1. Jänner 2010 bis 31. Dezember 2010 erfolgt eine **Ausschüttung** in Höhe von **€0,80** je Anteil. Es ergibt sich keine KEST auf den Jahresertrag. Die kuponanzahlende Bank wäre verpflichtet die Kapitalertragsteuer von der Ausschüttung einzubehalten und abzuführen, sofern keine Befreiungsgründe vorliegen.

Die Gutschrift erfolgt ab **1. März 2011** beim depotführenden Kreditinstitut.

Wir arbeiten nach den Qualitätsstandards der Vereinigung österreichischer Investmentgesellschaften (VÖIG).

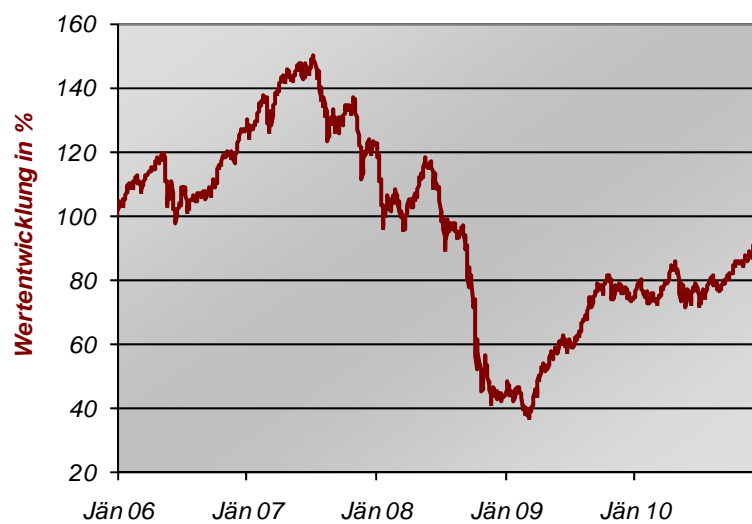
### Wertentwicklung im letzten Rechnungsjahr



### Vergleichende Übersicht der letzten fünf Jahre

| Rechnungsjahr       | Fondsvermögen<br>in EUR | Rechenwert je<br>Anteil in EUR | Ausschüttung<br>je Anteil in EUR | Wertentwicklung<br>in % |
|---------------------|-------------------------|--------------------------------|----------------------------------|-------------------------|
| 01.01.06 – 31.12.06 | 192.316.003,72          | 40,07                          | 1,70                             | 27,77                   |
| 01.01.07 – 31.12.07 | 135.383.513,64          | 37,24                          | 1,55                             | -3,26                   |
| 01.01.08 – 31.12.08 | 43.393.977,94           | 12,70                          | 0,50                             | -64,20                  |
| 01.01.09 – 31.12.09 | 91.047.481,18           | 20,56                          | 0,80                             | 69,38                   |
| 01.01.10 – 31.12.10 | 121.626.933,49          | 26,12                          | 0,80                             | 32,30                   |

### Wertentwicklung der letzten fünf Jahre



## **Die Entwicklung der Geld- und Kapitalmärkte im abgelaufenen Rechnungsjahr**

Sehr erfreulich verlief das Geschäftsjahr 2010 für den 3 Banken Österreich-Fonds. Mit einer Performance von 32,30 % konnte die Entwicklung des Gesamtmarktes deutlich übertroffen werden. Auch war der 3 Banken Österreich-Fonds - wie auch schon im Jahr 2009 - das beste Produkt im Bereich „Publikumsfonds Aktien Österreich“.

Der Managementgrundsatz der aktiven Gewichtungen unabhängig von Marktbenchmarks wurde auch im vergangenen Jahr konsequent umgesetzt. Hauptverantwortlich für das Performanceplus waren vor allem die Investments in Kapsch Traffic Com und in AT+S. Beide Unternehmen sind Beispiele, wie man mit heimischen Aktien auf internationale Megatrends setzen kann. Kapsch Traffic Com profitiert von den Absichten zahlreicher Staaten oder Kommunen durch die Bemaunung von Verkehrswegen die strapazierte Budgetsituation zu verbessern. AT+S profitiert vom weltweiten Trend Richtung „Smartphone“ und ist Zulieferer für die wesentlichen Anbieter in diesem Segment.

Insgesamt ist rückwirkend festzuhalten, dass die Gewinnqualität der österreichischen Unternehmen sich im Jahr 2010 insgesamt erheblich besser entwickelt hat, als man etwa zu Jahresbeginn erwarten durfte. Im Rahmen der Krise wurden rechtzeitig die Hausaufgaben gemacht, die Margen stabilisiert und Liquidität aufgebaut.

Auf Basis der aktuellen Gewinnerwartungen für 2011 liegt das KGV des heimischen Marktes bei attraktiven 11. Die Dividendenrendite liegt im Schnitt bei etwa 3 %. Beides ist im historischen Vergleich attraktiv. Zudem notieren heimische Aktien nur um etwa 25 % über dem Buchwert des Eigenkapitals. Damit ist der österreichische Markt um knapp 20 % günstiger bewertet als das internationale Umfeld.

Damit sollte auch für 2011 eine zufriedenstellende Performance möglich sein. Eventuelle Störfeuer sehen wir daher auch nicht in österreich-internen unternehmensspezifischen Entwicklungen, sondern vielmehr in externen internationalen Verwerfungen, vor allem auf Seiten der Staatsbudgets.

Derzeit sind defensive Geschäftsmodelle wie Telekom Austria, OMV oder die Versorger Verbund und EVN Übergewichtet. Hier überzeugen uns die Bewertung und vor allem die Planbarkeit. Auch sehen wir weiterhin gute Chancen in Spezielsituationen wie Kapsch Traffic, AT+S, Lenzing oder Rosenbauer. Da wir von einer Abkühlung der Wachstumsdynamik der Weltwirtschaft ausgehen sind zyklische und sehr konjunkturabhängige Bereiche im Gegenzug eher untergewichtet. Auch bei Bankenaktien bleiben wir noch eher zurückhaltend.

## **Ertragsrechnung und Entwicklung des Fondsvermögens Rechnungsjahr 2010**

### **1. Wertentwicklung des Rechnungsjahres (Fonds-Performance)**

*Ermittlung nach OeKB-Berechnungsmethode  
pro Anteil in Fondswährung (EUR) ohne Berücksichtigung des Ausgabeaufschlages:*

|   |                |
|---|----------------|
| Anteilswert zu Beginn des Rechnungsjahres   | 20,56          |
| Ausschüttung am 3. März 2010 (entspricht 0,0414 Anteilen*)<br>*Rechenwert am 1. März 2010 (Extag) € 19,33 | 0,80           |
| Anteilswert am Ende des Rechnungsjahres   | 26,12          |
| Gesamtwert inkl. (fiktiv) durch Ausschüttung erworbener<br>Anteile (1,0414*26,12)                         | 27,20          |
| <b>Nettoertrag pro Anteil (4.656.480 Anteile)</b>   | <b>6,64</b>    |
| <b>Wertentwicklung eines Anteiles im Rechnungsjahr</b>  | <b>32,30 %</b> |

## 2. Fondsergebnis

### a. Realisiertes Fondsergebnis

#### Ordentliches Ergebnis

##### Erträge (ohne Kursergebnis)

|                          |              |              |
|--------------------------|--------------|--------------|
| Zinserträge              | 1.694,55     |              |
| Zinsaufwendungen         | -8.913,22    |              |
| Dividendenerträge/Inland | 2.428.110,50 |              |
| inländ. Quellensteuer    | -607.027,63  |              |
| sonstige Erträge         | 0,00         | 1.813.864,20 |

##### Aufwendungen

|  |               |               |
|--|---------------|---------------|
| Vergütung an die KAG                                   | -1.283.194,08 |               |
| Wertpapierdepotgebühren                                | -92.848,95    |               |
| Depotbankgebühr  | -54.320,98    |               |
| Kosten für den Wirtschaftsprüfer/Steuerberatungskosten | -12.255,12    |               |
| Publizitätskosten                                      | -1.133,26     |               |
| sonstige Verwaltungsaufwendungen                       | -1.100,00     |               |
| Bestandsprovisionen                                    | 10.524,91     | -1.434.327,48 |

**Ordentliches Fondsergebnis (exkl. Ertragsausgleich) 379.536,72**

#### Realisiertes Kursergebnis <sup>1) 2)</sup>

|                      |               |  |
|----------------------|---------------|--|
| Realisierte Gewinne  | 17.786.311,79 |  |
| Realisierte Verluste | -6.338.126,41 |  |

**Realisiertes Kursergebnis (exkl. Ertragsausgleich) 11.448.185,38**

**Realisiertes Fondsergebnis (exkl. Ertragsausgleich) 11.827.722,10**

### b. Nicht realisiertes Kursergebnis <sup>2)</sup>

Veränderung des nicht realisierten Kursergebnisses **17.093.714,21**

**Ergebnis des Rechnungsjahres 28.921.436,31**

### c. Ertragsausgleich

|   |            |                   |
|---|------------|-------------------|
| Ertragsausgleich für Erträge des Rechnungsjahres    | 548.849,33 |                   |
| Ertragsausgleich im Rechnungsjahr für Gewinnvorräte | 0,00       |                   |
| <b>Ertragsausgleich</b>                             |            | <b>548.849,33</b> |

**FONDSERGEBNIS gesamt 29.470.285,64**

<sup>1)</sup> Realisierte Gewinne und realisierte Verluste sind nicht periodenabgegrenzt und stehen so wie die Veränderung des nicht realisierten Kursergebnisses nicht unbedingt in Beziehung zu der Wertentwicklung des Fonds im Rechnungsjahr.

<sup>2)</sup> Kursergebnis gesamt, ohne Ertragsausgleich (realisiertes Kursergebnis, ohne Ertragsausgleich, zuzüglich Veränderung des nicht realisierten Kursergebnisses): EUR 28.541.899,59

### 3. Entwicklung des Fondsvermögens

|  |                    |                                     |
|--|--------------------|-------------------------------------|
| <b>Fondsvermögen am Beginn des Rechnungsjahres</b><br>4.428.480 Anteile                  |                    | <b>91.047.481,18</b>                |
| <b>Ausschüttung/Auszahlung</b>   |                    |                                     |
| Ausschüttung am 03.03.2010   |                    | <b>-3.542.784,00</b>                |
| <b>Ausgabe und Rücknahme von Anteilen</b>  |                    |                                     |
| Ausgabe von Anteilen   | 36.542.280,00      |                                     |
| Rücknahme von Anteilen   | -31.155.080,00     |                                     |
| Ertragsausgleich/Ausschüttungsausgleich  | <u>-735.249,33</u> | <b>4.651.950,67</b>                 |
| <b>Fondsergebnis gesamt</b><br>(das Fondsergebnis ist im Detail im Punkt 2. dargestellt) |                    | <u><b>29.470.285,64</b></u>         |
| <b>FONDSVERMÖGEN AM ENDE DES RECHNUNGSJAHRES</b><br>4.656.480 Anteile                    |                    | <u><u><b>121.626.933,49</b></u></u> |

### 4. Verwendungs(Herkunfts-)rechnung

|  |                  |                       |                                   |
|--|------------------|-----------------------|-----------------------------------|
| <b>Ausschüttung für Anteile</b>                            | <b>4.656.480</b> |                       |                                   |
| zu je EUR  | 0,80             |                       | <u><b>3.725.184,00</b></u>        |
| <b>Realisiertes Fondsergebnis (inkl. Ertragsausgleich)</b> |                  | 12.376.571,43         |                                   |
| <b>Aufwands- u. Verlustabdeckung/Gewinnübertrag</b>        |                  |                       |                                   |
| Aufwands- und Verlustabdeckung aus der Substanz            |                  | 0,00                  |                                   |
| Gewinnübertrag auf die Substanz                            |                  | <u>0,00</u>           | 0,00                              |
| <b>Veränderung des Gewinnvortrages <sup>3)</sup></b>       |                  |                       |                                   |
| Gewinnvortrag aus dem Vorjahr                              |                  | 39.808.019,42         |                                   |
| Gewinnvortrag in die Folgeperiode                          |                  | <u>-48.459.406,85</u> | <u>-8.651.387,43</u>              |
|  |                  |                       | <u><u><b>3.725.184,00</b></u></u> |

<sup>3)</sup> Inklusive Ertragsausgleich für das realisierte Kursergebnis, soweit dieser nicht in den Ausschüttungen bzw. Wiederveranlagungen enthalten ist bzw. war.

## Vermögensaufstellung zum 31.12.2010

| ISIN  | BEZEICHNUNG               | STÜCKE/<br>NOMINALE<br>IN TSD | KÄUFE<br>ZUGÄNGE | VERKÄUFE<br>ABGÄNGE | KURS   | KURSWERT<br>IN EUR    | ANTEIL<br>IN % |
|---|---------------------------|-------------------------------|------------------|---------------------|--------|-----------------------|----------------|
| <b>Wertpapiervermögen</b>   |                           |                               |                  |                     |        |                       |                |
| <b>Zum amtlichen Handel oder einem anderen geregelten Markt zugelassene Wertpapiere</b> |                           |                               |                  |                     |        |                       |                |
| <b>Aktien</b>   |                           |                               |                  |                     |        |                       |                |
| <b>lautend auf EUR</b>  |                           |                               |                  |                     |        |                       |                |
| AT0000837307  | ZUMTOBEL AG INH. A        | 1.000                         |                  | 1.000               | 20,75  | 20.750,00             | 0,02           |
| AT0000831706  | WIENERBERGER              | 121.000                       | 54.000           | 119.000             | 14,39  | 1.741.190,00          | 1,43           |
| AT0000937503  | VOESTALPINE AG            | 66.000                        | 75.000           | 84.000              | 36,73  | 2.423.850,00          | 1,99           |
| AT0000908504  | VIENNA INSURANCE GRP INH. | 90.000                        | 59.000           | 87.000              | 39,40  | 3.546.000,00          | 2,92           |
| AT0000746409  | VERBUND AG INH. A         | 149.000                       | 140.000          | 130.000             | 28,39  | 4.230.110,00          | 3,48           |
| AT0000720008  | TELEKOM AUSTRIA AG        | 545.000                       | 674.000          | 739.000             | 10,72  | 5.839.675,00          | 4,80           |
| AT000000STR1  | STRABAG SE                | 127.000                       | 246.630          | 210.630             | 20,65  | 2.622.550,00          | 2,16           |
| AT0000652250  | SPARKASS.IM.              | 330.000                       | 715.000          | 385.000             | 5,29   | 1.744.380,00          | 1,43           |
| AT0000785555  | SEMPERIT AG HLDG          | 14.000                        | 101.007          | 221.997             | 39,67  | 555.310,00            | 0,46           |
| AT0000946652  | SCHOELLER-BLECKMANN OILF. | 1.000                         |                  | 7.000               | 64,50  | 64.500,00             | 0,05           |
| AT0000776307  | SANOCHEM. PHARMAZEUTIKA   | 180.000                       | 180.000          |                     | 3,84   | 691.200,00            | 0,57           |
| AT0000922554  | ROSENBAUER INTL           | 80.000                        | 63.500           | 47.500              | 37,60  | 3.008.000,00          | 2,47           |
| AT0000676903  | RHI AG                    | 53.000                        | 211.000          | 287.000             | 29,39  | 1.557.670,00          | 1,28           |
| AT0000606306  | RAIFFEISEN BK INTL INH.   | 131.000                       | 149.500          | 55.500              | 41,70  | 5.462.700,00          | 4,49           |
| AT0000758305  | PALFINGER AG              | 1.000                         |                  |                     | 27,55  | 27.550,00             | 0,02           |
| AT0000743059  | OMV AG                    | 305.000                       | 251.000          | 186.000             | 31,52  | 9.613.600,00          | 7,89           |
| AT0000APOST4  | OESTERREICH. POST AG      | 26.000                        | 52.000           | 53.000              | 24,46  | 635.960,00            | 0,52           |
| AT0000938204  | MAYR-MELNHOF KARTON       | 7.000                         | 8.500            | 1.500               | 88,79  | 621.530,00            | 0,51           |
| AT0000723606  | LINZ TEXTIL HLDG          | 3.228                         | 1.341            | 300                 | 355,00 | 1.145.940,00          | 0,94           |
| AT0000644505  | LENZING AG                | 54.000                        | 65.853           | 23.313              | 80,78  | 4.362.120,00          | 3,59           |
| AT000KAPSCH9  | KAPSCH TRAFFICOM AG       | 69.000                        | 132.407          | 243.407             | 71,00  | 4.899.000,00          | 4,03           |
| AT0000612601  | INTERCELL AG INH.         | 96.000                        | 556.885          | 623.885             | 11,74  | 1.127.040,00          | 0,93           |
| AT0000809058  | IMMOFINANZ AG INH.        | 2.150.000                     | 6.275.000        | 5.725.000           | 3,23   | 6.935.900,00          | 5,70           |
| AT0000764626  | HTI HIGH TECH INDUSTRI.AG | 360.000                       | 360.000          |                     | 1,80   | 648.000,00            | 0,53           |
| AT0000911805  | FLUGHAFEN WIEN AG         | 3.000                         | 21.000           | 18.000              | 50,95  | 152.850,00            | 0,13           |
| AT0000785407  | FABASOFT AG               | 331.000                       | 519.400          | 655.400             | 4,49   | 1.486.190,00          | 1,22           |
| AT0000741053  | EVN AG                    | 330.000                       | 563.043          | 517.043             | 12,45  | 4.108.500,00          | 3,38           |
| AT0000652011  | ERSTE GROUP BANK AG       | 176.000                       | 123.000          | 176.000             | 35,59  | 6.262.960,00          | 5,15           |
| AT0000697750  | CONWERT IMMOBILIEN INVEST | 398.000                       | 450.000          | 770.000             | 10,89  | 4.334.220,00          | 3,56           |
| AT0000641352  | CA IMMOB.ANL.             | 144.000                       | 515.090          | 371.090             | 11,95  | 1.720.800,00          | 1,41           |
| AT0000A00Y78  | C.A.T. OIL AG             | 450.000                       | 817.725          | 367.725             | 7,48   | 3.366.900,00          | 2,77           |
| AT0000737705  | BWT AG                    | 70.000                        | 123.962          | 115.962             | 21,99  | 1.538.950,00          | 1,27           |
| AT0000767553  | BWIN INTERACTIVE ENTMT AG | 133.000                       | 391.406          | 312.406             | 29,70  | 3.950.100,00          | 3,25           |
| AT0000A02177  | BDI-BIOENERGY INTERNAT.AG | 186.500                       | 128.261          | 130.261             | 20,25  | 3.776.625,00          | 3,11           |
| AT0000969985  | AT+S AUSTR.T.+SYSTEMT.    | 453.847                       | 798.417          | 344.570             | 17,14  | 7.778.937,58          | 6,40           |
| AT0000730007  | ANDRITZ AG                | 28.000                        | 49.000           | 78.000              | 68,92  | 1.929.760,00          | 1,59           |
| AT0000603709  | AGRANA BET.AG INH.        | 44.100                        | 86.450           | 84.350              | 78,50  | 3.461.850,00          | 2,85           |
| <b>lautend auf CHF</b>  |                           |                               |                  |                     |        |                       |                |
| AT0000920863  | AUSTRIAMICROSYSTEMS       | 188.000                       | 356.842          | 168.842             | 44,75  | 6.739.565,81          | 5,54           |
| <b>Summe Aktien</b>   |                           |                               |                  |                     |        | <b>114.132.733,39</b> | <b>93,84</b>   |
| <b>Summe Wertpapiervermögen</b>   |                           |                               |                  |                     |        | <b>114.132.733,39</b> | <b>93,84</b>   |
| <b>Bankguthaben/Verbindlichkeiten</b>   |                           |                               |                  |                     |        |                       |                |
| EUR-Konten  |                           |                               |                  |                     |        | 7.494.200,10          | 6,16           |
| <b>Summe Bankguthaben / Verbindlichkeiten</b>   |                           |                               |                  |                     |        | <b>7.494.200,10</b>   | <b>6,16</b>    |
| <b>Fondsvermögen</b>  |                           |                               |                  |                     |        | <b>121.626.933,49</b> | <b>100,00</b>  |

Der Wert eines Anteiles ergibt sich aus der Teilung des Gesamtwertes des Kapitalanlagefonds einschließlich der Erträge durch die Zahl der Anteile. Der Gesamtwert des Kapitalanlagefonds ist aufgrund der jeweiligen Kurswerte der zu ihm gehörigen Wertpapiere, Geldmarktinstrumente und Bezugsrechte zuzüglich des Wertes der zum Fonds gehörenden Finanzanlagen, Geldbeträge, Guthaben, Forderungen und sonstigen Rechte abzüglich Verbindlichkeiten, von der Depotbank zu ermitteln.

Das Nettovermögen wird nach folgenden Grundsätzen ermittelt:

- a) Der Wert von Vermögenswerten, welche an einer Börse oder an einem anderen geregelten Markt notiert oder gehandelt werden, wird grundsätzlich auf der Grundlage des letzten verfügbaren Kurses ermittelt.
- b) Sofern ein Vermögenswert nicht an einer Börse oder an einem anderen geregelten Markt notiert oder gehandelt wird oder sofern für einen Vermögenswert, welcher an einer Börse oder an einem anderen geregelten Markt notiert oder gehandelt wird, der Kurs den tatsächlichen Marktwert nicht angemessen widerspiegelt, wird auf die Kurse zuverlässiger Datenprovider oder alternativ auf Marktpreise gleichartiger Wertpapiere oder andere anerkannte Bewertungsmethoden zurückgegriffen.

#### **Devisenkurse**

Vermögenswerte in fremder Währung wurden zu folgenden Devisenkursen umgerechnet:

| <b>WÄHRUNG</b>          | <b>KURS</b> |
|-------------------------|-------------|
| Schweizer Franken (CHF) | 1,24830     |

**Während des Berichtszeitraumes getätigte Käufe und Verkäufe in Wertpapieren,  
soweit sie nicht in der Vermögensaufstellung angeführt sind**

| ISIN | BEZEICHNUNG | KÄUFE           | VERKÄUFE        |
|------|-------------|-----------------|-----------------|
|      |             | ZUGÄNGE         | ABGÄNGE         |
|      |             | NOMINALE IN TSD | NOMINALE IN TSD |

**Wertpapiervermögen**

**Zum amtlichen Handel oder einem anderen geregelten Markt zugelassene Wertpapiere**

**A k t i e n**

|              |                          |           |           |
|--------------|--------------------------|-----------|-----------|
| AT00000ATEC9 | A-TEC INDUSTRIES AG INH. | 526.389   | 1.009.389 |
| ATCAIMMOINT5 | CA IMMO INTL AG          | 231.000   | 231.000   |
| AT0000943352 | CONSTANTIA PACKAGING AG  | 4.100     | 95.500    |
| AT0000642806 | IMMOEAST AG INH.         | 2.085.000 | 3.135.000 |
| AT0000645403 | KTM PWR SPORTS INH. EO 1 | 4.303     | 4.303     |
| AT0000905351 | S+T SYST.INTEG.TECH.     | 83.636    | 82.636    |
| AT0000808209 | SW UMWELTT.STOI.+WO.     | 11.100    | 11.100    |
| AT0000834007 | WOLFORD AG               | 23.000    | 23.000    |

**Nicht zum amtlichen Handel oder einem anderen geregelten Markt zugelassene Wertpapiere**

**A k t i e n**

|              |                    |         |         |
|--------------|--------------------|---------|---------|
| AT0000A0KPY7 | EVN AG -ANR.-      | 330.000 | 330.000 |
| AT0000A0LNK9 | VERBUND AG -ANR.A- | 63.000  | 63.000  |

**Zusammensetzung des Fondsvermögens zum 31. Dezember 2010**  
**3 Banken Österreich-Fonds, Miteigentumsfonds gemäß § 20 InvFG**

|  | <i>EUR</i>            | <i>Anteil am<br/>Fondsvermögen</i> |
|--|-----------------------|------------------------------------|
| Wertpapiervermögen                     | 114.132.733,39        | 93,84%                             |
| Guthaben bei Kreditinstituten          | 7.494.200,10          | 6,16%                              |
| <b>Fondsvermögen</b>                   | <b>121.626.933,49</b> | <b>100,00%</b>                     |
| <b>Umlaufende Anteile</b>              | <b>4.656.480</b>      |                                    |
| <b>Anteilswert (Nettobestandswert)</b> | <b>26,12</b>          |                                    |

Linz, am 31. März 2011

**3 Banken-Generali Investment-Gesellschaft m.b.H.**

Alois Wögerbauer, CIIA e.h.

Mag. Dietmar Baumgartner e.h.

Dr. Gustav Dressler e.h.

## **Uneingeschränkter Bestätigungsvermerk**

Wir haben den beigefügten **Rechenschaftsbericht zum 31. Dezember 2010** der 3 Banken-Generali Investment-Gesellschaft m.b.H., Linz, über den von ihr verwalteten 3 Banken Österreich-Fonds, Miteigentumsfonds gemäß § 20 InvFG, über das Rechnungsjahr vom 1. Jänner 2010 bis 31. Dezember 2010 unter Einbeziehung der Buchführung geprüft.

### **Verantwortung der gesetzlichen Vertreter für den Rechenschaftsbericht, die Verwaltung des Sondervermögens und für die Buchführung**

Die gesetzlichen Vertreter der Kapitalanlagegesellschaft und/oder der Depotbank sind für die Buchführung, die Bewertung des Sondervermögens, die Berechnung von Abzugsteuern, die Aufstellung des Rechenschaftsberichtes sowie die Verwaltung des Sondervermögens, jeweils nach den Vorschriften des Investmentfondsgesetzes, den ergänzenden Regelungen in den Fondsbestimmungen und den steuerlichen Vorschriften, verantwortlich. Diese Verantwortung beinhaltet: Gestaltung, Umsetzung und Aufrechterhaltung eines internen Kontrollsystems, soweit dieses für die Erfassung und Bewertung des Sondervermögens sowie die Aufstellung des Rechenschaftsberichtes von Bedeutung ist, damit dieser frei von wesentlichen Fehldarstellungen ist, sei es auf Grund von beabsichtigten oder unbeabsichtigten Fehlern; die Auswahl und Anwendung geeigneter Bewertungsmethoden; die Vornahme von Schätzungen, die unter Berücksichtigung der gegebenen Rahmenbedingungen angemessen erscheinen.

### **Verantwortung des Bankprüfers und Beschreibung von Art und Umfang der gesetzlichen Prüfung des Rechenschaftsberichts**

Unsere Verantwortung besteht in der Abgabe eines Prüfungsurteils zu diesem Rechenschaftsbericht auf der Grundlage unserer Prüfung.

Wir haben unsere Prüfung nach § 12 Abs 4 Investmentfondsgesetz unter Beachtung der in Österreich geltenden gesetzlichen Vorschriften und Grundsätze ordnungsgemäßer Abschlussprüfung durchgeführt. Diese Grundsätze erfordern, dass wir die Standesregeln einhalten und die Prüfung so planen und durchführen, dass wir uns mit hinreichender Sicherheit ein Urteil darüber bilden können, ob der Rechenschaftsbericht frei von wesentlichen Fehldarstellungen ist.

Eine Prüfung beinhaltet die Durchführung von Prüfungshandlungen zur Erlangung von Prüfungsnachweisen hinsichtlich der Beträge und sonstigen Angaben im Rechenschaftsbericht. Die Auswahl der Prüfungshandlungen liegt im pflichtgemäßen Ermessen des Bankprüfers unter Berücksichtigung seiner Einschätzung des Risikos eines Auftretens wesentlicher Fehldarstellungen, sei es auf Grund von beabsichtigten oder unbeabsichtigten Fehlern. Bei der Vornahme der Risikoeinschätzung berücksichtigt der Bankprüfer das interne Kontrollsystem, soweit es für die Aufstellung des Rechenschaftsberichtes sowie die Bewertung des Sondervermögens von Bedeutung ist, um unter Berücksichtigung der Rahmenbedingungen geeignete Prüfungshandlungen festzulegen, nicht jedoch um ein Prüfungsurteil über die Wirksamkeit der internen Kontrollen der Kapitalanlagegesellschaft und der Depotbank abzugeben. Die Prüfung umfasst ferner die Beurteilung der Angemessenheit der angewandten Bewertungsmethoden und der von den gesetzlichen Vertretern vorgenommenen wesentlichen Schätzungen sowie eine Würdigung der Gesamtaussage des Rechenschaftsberichts.

Wir sind der Auffassung, dass wir ausreichende und geeignete Prüfungsnachweise erlangt haben, sodass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung darstellt.

## **Prüfungsurteil**

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt. Auf Grund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Rechenschaftsbericht zum 31. Dezember 2010 über den 3 Banken Österreich-Fonds, Miteigentumsfonds gemäß § 20 InvFG, nach unserer Beurteilung den gesetzlichen Vorschriften.

## **Aussagen zur Beachtung des Investmentfondsgesetzes und der Fondsbestimmungen**

Die Prüfung hat sich gemäß § 12 Abs 4 InvFG auch darauf zu erstrecken, ob das Bundesgesetz über Kapitalanlagefonds (Investmentfondsgesetz) und die Fondsbestimmungen beachtet wurden. Wir haben unsere Prüfung nach den oben beschriebenen Grundsätzen so durchgeführt, dass wir uns mit hinreichender Sicherheit ein Urteil darüber bilden können, ob die Vorschriften des Investmentfondsgesetzes und die Fondsbestimmungen im Wesentlichen beachtet wurden.

Nach den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen wurden die Vorschriften des Bundesgesetzes über Kapitalanlagefonds (Investmentfondsgesetz) und die Fondsbestimmungen beachtet.

## **Aussagen zum Bericht über die Tätigkeiten des abgelaufenen Rechnungsjahres**

Die im Rechenschaftsbericht enthaltenen Ausführungen der Geschäftsleitung der Kapitalanlagegesellschaft über die Tätigkeiten des abgelaufenen Rechnungsjahres wurden von uns kritisch durchgesehen, waren aber nicht Gegenstand besonderer Prüfungshandlungen nach den oben beschriebenen Grundsätzen. Unser Prüfungsurteil bezieht sich daher nicht auf diese Angaben. Im Rahmen der Gesamtdarstellung stehen die Ausführungen zum Rechnungsjahr in Einklang mit den im Rechenschaftsbericht angegebenen Zahlen.

Linz, am 31. März 2011

### ***KPMG Austria GmbH***

Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft

**Mag. Martha Kloibmüller**  
*Wirtschaftsprüfer*

**Mag. Cäcilia Gruber**  
*Wirtschaftsprüfer*

## **Grundlagen der Besteuerung für 3 Banken Österreich-Fonds Rechnungsjahr: 01.01.2010 bis 31.12.2010**

Die nachstehenden Ausführungen beziehen sich ausschließlich auf in Österreich unbeschränkt steuerpflichtige Anleger (Anleger mit Sitz, Wohnsitz oder gewöhnlichem Aufenthalt in Österreich). Andere Anleger haben die jeweiligen nationalen Gesetze zu beachten. Die Angaben entsprechen der aktuellen steuerlichen Rechtslage.

### **A. Daten für die Steuererklärung und sonstigen Eingaben bei Finanzämtern**

Die Erträge aus dem Fonds sind für Privatanleger durch den KEST-Abzug zur Gänze endbesteuert, eine Aufnahme in die Steuererklärung ist nicht erforderlich. Detailangaben zu den Grundlagen der Besteuerung sind im Internet unter "[www.3bg.at](http://www.3bg.at)" oder "[www.voeig.at](http://www.voeig.at)" abrufbar.

## B. Steuerliche Behandlung je Ausschüttungsanteil des 3 Banken Österreich-Fonds

Alle Zahlenangaben beziehen sich auf die am Abschlussstichtag in Umlauf befindlichen Anteile und auf inländische Anleger, die unbeschränkt steuerpflichtig sind. Anleger mit Sitz, Wohnsitz oder gewöhnlichem Aufenthalt außerhalb Österreichs haben die jeweiligen nationalen Gesetze bzw im Einzelfall Angaben zur EU-Quellensteuer zu beachten

| Rechnungsjahr:   | 01.01.2010 -<br>31.12.2010 | Anleger       |                                     |                      |   |
|--|----------------------------|---------------|-------------------------------------|----------------------|---|
|  |                            | Privatanleger | Betriebliche Anleger                |                      | Privatstiftungen                            |
| Ausschüttung:  | 01.03.2011                 |               | Natürliche Person (inkl OG, KG,...) | Juristische Personen | im Rahmen der Einkünfte aus Kapitalvermögen |
| ISIN:  | AT0000662275               | EUR           | EUR                                 | EUR                  | EUR   |
| 1. Ausschüttung vor Abzug der KEST II und III  |                            | 0,8000        | 0,8000                              | 0,8000               | 0,8000                                      |
| 2. <b>Zuzüglich:</b>   |                            |               |                                     |                      |   |
| a) Einbehaltene in- und ausländische Abzugsteuern  | 1)                         | 0,1304        | 0,1304                              | 0,1304               | 0,1304                                      |
| b) Steuerpflichtige ordentliche ausschüttungsgleiche Erträge ausländischer Subfonds      |                            | 0,0000        | 0,0000                              | 0,0000               | 0,0000                                      |
| c) Steuerpflichtige außerordentliche ausschüttungsgleiche Erträge ausländischer Subfonds |                            | 0,0000        | 0,0000                              | 0,0000               | 0,0000                                      |
| d) Steuerpflichtige Substanzgewinne (20%)  |                            | 0,0000        | 0,0000                              | 0,0000               | 0,0000                                      |
| e) Steuerpflichtige Aufwertungsgewinne aus Immobilienfonds (80%)                         |                            | 0,0000        | 0,0000                              | 0,0000               | 0,0000                                      |
| f) Steuerpflichtige nicht ausgeschüttete Erträge   |                            | 0,0000        | 0,0000                              | 0,0000               | 0,0000                                      |
| 3. Ertrag  |                            | 0,9304        | 0,9304                              | 0,9304               | 0,9304                                      |
| 4. <b>Abzüglich:</b>   |                            |               |                                     |                      |   |
| a) rückerstattete ausländische Quellensteuer aus Vorjahren                               |                            | 0,0000        | 0,0000                              | 0,0000               | 0,0000                                      |
| b) Gemäß DBA steuerfreie Zinsenerträge sowie Immobilienfondserträge                      | 2)                         | 0,0000        | 0,0000                              | 0,0000               | 0,0000                                      |
| c) Gemäß DBA steuerfreie Dividenden  |                            | 0,0000        | 0,0000                              | 0,0000               | 0,0000                                      |
| d) steuerfrei gemäß § 10 Abs 1 Z 1 bis 4 KStG (Inlandsdividenden)                        |                            | 0,0000        | 0,0000                              | 0,1949               | 0,1949                                      |
| e) steuerfrei gemäß § 10 Abs 1 Z 5 und 6 bzw § 13 Abs 2 KStG (Auslandsdividenden)        | 3)                         | 0,0000        | 0,0000                              | 0,0000               | 0,0000                                      |
| f) Steuerneutraler Ertragsausgleich auf Dividenden                                       |                            | 0,0369        | 0,0369                              | 0,0369               | 0,0369                                      |
| g) bereits in Vorjahren versteuerte Erträge  |                            | 0,0000        | 0,0000                              | 0,0000               | 0,0000                                      |
| h) Steuerfreie ausgeschüttete Substanzgewinne  |                            | 0,6985        | 0,0000                              | 0,0000               | 0,6985                                      |
| i) in der Ausschüttung enthaltene ausschüttungsgleiche Erträge ausländischer Subfonds    |                            | 0,0000        | 0,0000                              | 0,0000               | 0,0000                                      |
| j) Ausschüttung aus der Fondssubstanz  | 16)                        | 0,0000        | 0,0000                              | 0,0000               | 0,0000                                      |
| 5. Verbleibender Ertrag  |                            | 0,1950        | 0,8935                              | 0,6986               | 0,0001                                      |
| 6. Hievon endbesteuert   |                            | 0,1950        | 0,1950                              | 0,0000               | 0,0000                                      |
| 7. <b>Steuerpflichtige Einkünfte</b>   | 5) 16)                     | <b>0,0000</b> | <b>0,6985</b>                       | <b>0,6986</b>        | <b>0,0001</b>                               |
| davon zwischensteuerpflichtig  | 6)                         |               |                                     |                      | <b>0,0001</b>                               |
| 8. Rechenwert zum Ende des Rechnungsjahres   |                            | 26,12         | 26,12                               | 26,12                | 26,12                                       |
| 9. -   |                            |               |                                     |                      |   |
| <b>Detailangaben</b>   |                            |               |                                     |                      |   |
| 10. Ausländische Einkünfte, für die Österreich das Besteuerungsrecht zusteht             |                            |               |                                     |                      |   |
| a) Dividenden, die einem anrechenbaren Quellensteuerabzug unterliegen                    | 4) 6)                      | 0,0000        | 0,0000                              | 0,0000               | 0,0000                                      |
| b) Zinsen, die einem (fiktiven) Quellensteuerabzug unterliegen                           |                            | 0,0000        | 0,0000                              | 0,0000               | 0,0000                                      |
| c) Ausschüttungen ausländischer Fonds, die einem Quellensteuerabzug unterliegen          |                            | 0,0000        | 0,0000                              | 0,0000               | 0,0000                                      |
| 11. von den im Ausland entrichteten Steuern sind zur Vermeidung der Doppelbesteuerung:   |                            |               |                                     |                      |   |
| a) anrechenbar (einschließlich matching credit, Detail siehe Punkt 18. a))               | 7) 8) 9) 10)               |               |                                     |                      |   |
| aus Aktien (Dividenden)  | 4)                         | 0,0000        | 0,0000                              | 0,0000               | 0,0000                                      |
| aus Anleihen (Zinsen)  |                            | 0,0000        | 0,0000                              | 0,0000               | 0,0000                                      |
| aus Subfonds   |                            | 0,0000        | 0,0000                              | 0,0000               | 0,0000                                      |
| gesamt   |                            | 0,0000        | 0,0000                              | 0,0000               | 0,0000                                      |
| b) rückerstattbar (Detail siehe Punkt 18. b))  | 10) 11) 18)                |               |                                     |                      |   |
| aus Aktien (Dividenden)  |                            | 0,0000        | 0,0000                              | 0,0000               | 0,0000                                      |
| aus Anleihen (Zinsen)  |                            | 0,0000        | 0,0000                              | 0,0000               | 0,0000                                      |
| aus Subfonds   |                            | 0,0000        | 0,0000                              | 0,0000               | 0,0000                                      |
| gesamt   |                            | 0,0000        | 0,0000                              | 0,0000               | 0,0000                                      |
| c) weder anrechen- noch rückerstattbar (Detail siehe Punkt 18 c))                        |                            | 0,0000        | 0,0000                              | 0,0000               | 0,0000                                      |
| 12. Beteiligungserträge gemäß § 37 Abs 4 EStG/§ 10 Abs 1 und § 13 Abs 2 KStG             | 12)                        |               |                                     |                      |   |
| a) inländische Dividenden  |                            | 0,1949        | 0,1949                              | 0,1949               | 0,1949                                      |
| b) ausländische Dividenden   |                            | 0,0000        | 0,0000                              | 0,0000               | 0,0000                                      |
|  |                            | 0,1949        | 0,1949                              | 0,1949               | 0,1949                                      |
| 13. Erträge, die einem inländischen KEST-Abzug unterliegen:                              |                            |               |                                     |                      |   |
| a) Zinsen, ausgenommen DBA-Erträge   | 14) 15)                    | 0,0001        | 0,0001                              | 0,0001               | 0,0001                                      |
| b) gemäß DBA steuerfreie Zinsen  |                            | 0,0000        | 0,0000                              | 0,0000               | 0,0000                                      |
| c) ausländische Dividenden   | 14)                        | 0,0000        | 0,0000                              | 0,0000               | 0,0000                                      |
| d) Ausschüttungen ausländischer Subfonds   | 14) 15)                    | 0,0000        | 0,0000                              | 0,0000               | 0,0000                                      |
| e) ordentliche ausschüttungsgleiche Erträge ausländischer Subfonds                       | 14) 15)                    | 0,0000        | 0,0000                              | 0,0000               | 0,0000                                      |
| f) Erträge aus Immobilienfonds   | 14) 15)                    | 0,0000        | 0,0000                              | 0,0000               | 0,0000                                      |
| g) Aufwertungsgewinne aus Immobilienfonds (80%)  | 14) 15)                    | 0,0000        | 0,0000                              | 0,0000               | 0,0000                                      |
| h) außerordentliche ausschüttungsgleiche Erträge ausländischer Subfonds                  | 14) 15)                    | 0,0000        | 0,0000                              | 0,0000               | 0,0000                                      |
| i) Substanzgewinne (20%)   | 14) 15)                    | 0,0000        | 0,0000                              | 0,0000               | 0,0000                                      |
| 14. Österreichische KEST I (auf Inlandsdividenden)                                       |                            | 0,1304        | 0,1304                              | 0,1304               | 0,1304                                      |
| 15. Österreichische KEST II auf:   |                            |               |                                     |                      |   |
| a) Zinsen, ausgenommen DBA-Erträge   | 13)                        | 0,0000        | 0,0000                              | 0,0000               | 0,0000                                      |
| b) gemäß DBA steuerfreie Zinsen  | 2)                         | 0,0000        | 0,0000                              | 0,0000               | 0,0000                                      |
| c) ausländische Dividenden   |                            | 0,0000        | 0,0000                              | 0,0000               | 0,0000                                      |
| d) Ausschüttungen ausländischer Subfonds   |                            | 0,0000        | 0,0000                              | 0,0000               | 0,0000                                      |
| e) ordentliche ausschüttungsgleiche Erträge ausländischer Subfonds                       |                            | 0,0000        | 0,0000                              | 0,0000               | 0,0000                                      |
| f) Erträge aus Immobilienfonds   |                            | 0,0000        | 0,0000                              | 0,0000               | 0,0000                                      |
| g) Aufwertungsgewinne aus Immobilienfonds (80%)  |                            | 0,0000        | 0,0000                              | 0,0000               | 0,0000                                      |
| <b>Österreichische KEST II (gesamt)</b>  |                            | <b>0,0000</b> | <b>0,0000</b>                       | <b>0,0000</b>        | <b>0,0000</b>                               |
| 16. <b>Österreichische KEST III (auf Substanzgewinne)</b>                                |                            |               |                                     |                      |   |
| a) außerordentliche ausschüttungsgleiche Erträge ausländischer Subfonds                  |                            | 0,0000        | 0,0000                              | 0,0000               | 0,0000                                      |
| b) Substanzgewinne   |                            | 0,0000        | 0,0000                              | 0,0000               | 0,0000                                      |
| <b>Österreichische KEST III (gesamt)</b>   |                            | <b>0,0000</b> | <b>0,0000</b>                       | <b>0,0000</b>        | <b>0,0000</b>                               |
| 17. <b>Österreichische KEST II und III (gesamt)</b>                                      |                            | <b>0,0000</b> | <b>0,0000</b>                       | <b>0,0000</b>        | <b>0,0000</b>                               |

|  | Privatanleger | Betriebliche Anleger                |                      | Privatstiftungen                            |
|--|---------------|-------------------------------------|----------------------|---|
|  |               | Natürliche Person (inkl OG, KG,...) | Juristische Personen | im Rahmen der Einkünfte aus Kapitalvermögen |
|  | EUR           | EUR                                 | EUR                  | EUR   |
| 19. Angabe einer allfälligen EU-Quellensteuer (nur für nicht unbeschränkt Steuerpflichtige relevant) | -             | -                                   | -                    | -   |

- 1) EUR 0,00 je Anteil wurden durch Kostenüberhang neutralisiert
- 2) Privatanleger können gemäß § 240 Abs 3 BAO bei ihrem zuständigen Finanzamt einen Antrag auf Rückerstattung der KEST stellen oder diese im Wege der Veranlagung zur ESt geltendmachen. Bei betrieblichen Anlegern erfolgt die Steuerfreistellung und die damit verbundene Anrechnung der KEST auf die ESt/KSt im Wege der Veranlagung.
- 3) ausländische Beteiligungserträge, welche aus EU-Staaten (Ausnahme derzeit (Stand 6.7.2009): Bulgarien, Irland, Zypern) sowie aus Norwegen (derzeit einziges EWR-Land, mit dem ein Abkommen über eine "umfassende Amts- und Vollstreckungshilfe" besteht) stammen, sind für juristische Personen und Privatstiftungen gemäß § 10 Abs 1 Z 5 und 6 bzw § 13 Abs 2 KStG von der Körperschaftsteuer befreit
- 4) In der Position "steuerpflichtige Einkünfte" (Punkt 7) sind in den Spalten für betriebliche Anleger, juristische Personen, sowie Privatstiftungen Dividenden bestimmter ausländischer Aktiengesellschaften zur Gänze enthalten, während Dividenden inländischer Aktiengesellschaften und Dividenden ausländischer Aktiengesellschaften aus bestimmten EU- und EWR-Staaten zur Gänze außer Ansatz bleiben. Unter zu Grunde Legung des Vorabentscheidungsersuchens des UFS vom 29.9.2008, GZ RV/0611-L/05 scheint in hohem Maß anzweifelbar, dass die im VwGH-Verfahren vom 17.4.2008 (2008/15/0064) vertretene Anrechnungsmethode sowie die dazu ergangene Auslegung des BMF vom 13.6.2008 mit den europarechtlichen Bestimmungen vereinbar ist.
- 5) dieser Betrag abzüglich der unter Punkt 10. a) ausgewiesenen ausländischen Dividenden unterliegt in der Privatstiftung der Zwischenbesteuerung.
- 6) sind in der Privatstiftung steuerpflichtig (zum linearen Steuersatz von 25 %), weil die Voraussetzungen für eine Steuerbefreiung nach § 10 KStG nicht gegeben sind.
- 7) der gemäß DBA fiktiv anrechenbare Betrag (matching credit) kann nur im Wege der Veranlagung geltend gemacht werden.
- 8) Für Privatanleger und betriebliche Anleger/natürliche Personen grundsätzlich nicht von Relevanz, da die ausländischen Dividenden mit dem KEST-Abzug endbesteuert sind. Im Einzelfall (bei direkter Inanspruchnahme des DBA) können die Beträge im Wege der Veranlagung angerechnet und die KEST rückerstattet werden.
- 9) die Anrechnung darf nicht höher sein als die österreichische Einkommen/Körperschaftsteuer, die auf die entsprechenden Kapitaleinkünfte anteilmäßig entfällt, wobei auch Einkunftsquellen außerhalb dieses Fonds zu berücksichtigen sind.
- 10) einbehaltene Steuern sind nur für jene Anteilhaber anrechenbar/rückerstattbar, die am Abschlussstichtag Zertifikate halten.
- 11) Die entsprechenden Doppelbesteuerungsabkommen sehen auf Antrag die Rückerstattung der im jeweiligen Quellenstaat erhobenen Abzugsteuern, soweit sie nicht angerechnet werden können, vor. Die Rückerstattungsanträge sind durch den jeweiligen Anteilhaber zu stellen.
- 12) Bei Privatanlegern und betrieblichen Anlegern/natürliche Personen sind die Beteiligungserträge mit dem KEST I-Abzug endbesteuert. Im Einzelfall (wenn die zu erhebende Einkommensteuer geringer ist als die KEST) können die Beträge im Wege der Veranlagung auf Antrag mit dem halben Durchschnittssteuersatz versteuert und die KEST (teilweise) rückerstattet werden.
- 13) Entfällt für betriebliche Anleger bei Vorliegen einer KEST-Befreiungserklärung gemäß § 94 Z 5 EStG 1988. Falls keine vorliegt, ist die KEST, sofern sie nicht zur Endbesteuerung führt, auf die ESt/KSt anrechenbar.
- 14) Bei Privatanlegern und betrieblichen Anlegern/natürliche Personen sind die Erträge mit dem KEST II-Abzug endbesteuert. Im Einzelfall (wenn die zu erhebende Einkommensteuer geringer ist als die KEST) können die Beträge im Wege der Veranlagung versteuert und die KEST (teilweise) rückerstattet werden.
- 15) Bei Privatstiftungen iSd § 13 KStG unterliegen diese Beträge der Zwischenbesteuerung (einschließlich jenes optionalen Zinsanteiles, hinsichtlich dessen die Stiftung mangels gesetzlicher Grundlage nicht zum KEST-Abzug optieren kann)
- 16) Substanzausschüttungen kürzen die Anschaffungskosten der Investmentfondsanteile.
- 17) Da die im Zusammenhang mit den Quellensteuern stehenden Dividendenerträge nicht der inländischen Besteuerung unterliegen (§ 10 Abs 1 Z 5 und 6 KStG), scheidet eine Anrechnung aus. Ob die Quellensteuer im Staat der ausschüttenden Körperschaft im Hinblick auf die Rsp des EuGH in der Rs *Amurta* rückgefordert werden kann, ist nach dem nationalen Recht des Staates, in dem die ausschüttende Gesellschaft ansässig ist, zu prüfen.
- 18) Ausgewiesen sind die grundsätzlich rückerstattbaren Quellensteuern. Ob der betroffene Quellenstaat diesen Betrag tatsächlich in der ausgewiesenen Höhe rückerstattet, ist im Einzelfall zu prüfen. Zudem ist zu beachten, dass eine Quellensteuerrückerstattung Kosten verursacht, weshalb es zu Unterschieden zwischen den ausgewiesenen und den tatsächlich rückerstatteten Beträgen kommen kann.

## Allgemeine Fondsbestimmungen

### **3 Banken Österreich-Fonds, Miteigentumsfonds gemäß § 20 InvFG**

zur Regelung des Rechtsverhältnisses zwischen den Anteilhabern und der 3 Banken-Generali Investment-Gesellschaft m.b.H. (nachstehend "Kapitalanlagegesellschaft" genannt) für den von der Kapitalanlagegesellschaft verwalteten Kapitalanlagefonds, die nur in Verbindung mit den für den jeweiligen Kapitalanlagefonds aufgestellten besonderen Fondsbestimmungen gelten:

#### **§ 1 Grundlagen**

Die Kapitalanlagegesellschaft unterliegt den Vorschriften des österreichischen Investmentfondsgesetzes 1993 in der jeweils geltenden Fassung (nachstehend „InvFG“ genannt).

#### **§ 2 Miteigentumsanteile**

1. Das Miteigentum an den zum Kapitalanlagefonds gehörigen Vermögenswerten ist in gleiche Miteigentumsanteile zerlegt.  
Die Anzahl der Miteigentumsanteile ist nicht begrenzt.
2. Die Miteigentumsanteile werden durch Anteilscheine (Zertifikate) mit Wertpapiercharakter verkörpert.  
Nach Maßgabe der besonderen Fondsbestimmungen können die Anteilscheine in mehreren Anteilscheingattungen ausgegeben werden.  
Die Anteilscheine werden in Sammelkunden (§ 24 Depotgesetz in der jeweils geltenden Fassung) dargestellt.
3. Jeder Erwerber eines Anteiles an einer Sammelkunde erwirbt in der Höhe seines Anteiles an den in der Sammelkunde verbriefen Miteigentumsanteilen Miteigentum an sämtlichen Vermögenswerten des Kapitalanlagefonds.
4. Die Kapitalanlagegesellschaft darf mit Zustimmung ihres Aufsichtsrates die Miteigentumsanteile teilen (splitten) und zusätzliche Anteilscheine an die Anteilhaber ausgeben oder die alten Anteilscheine in neue umtauschen, wenn sie zufolge der Höhe des errechneten Anteilwertes (§ 6) eine Teilung der Miteigentumsanteile als im Interesse der Miteigentümer gelegen erachtet.

#### **§ 3 Anteilscheine und Sammelkunden**

Die Anteilscheine lauten auf den Inhaber.

Die Sammelkunden tragen die handschriftlichen Unterschriften des Vorsitzenden des Aufsichtsrates sowie zweier Geschäftsleiter der Kapitalanlagegesellschaft.

#### **§ 4 Verwaltung des Kapitalanlagefonds**

1. Die Kapitalanlagegesellschaft ist berechtigt, über die Vermögenswerte des Kapitalanlagefonds zu verfügen und die Rechte aus diesen Vermögenswerten auszuüben. Sie handelt hierbei im eigenen Namen für Rechnung der Anteilhaber. Sie hat hierbei die Interessen der Anteilhaber und die Integrität des Marktes zu wahren, die Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsleiters im Sinne des § 84 Abs. 1 AktG anzuwenden und die Bestimmungen des InvFG sowie die Fondsbestimmungen einzuhalten.  
Die Kapitalanlagegesellschaft kann sich bei der Verwaltung des Kapitalanlagefonds Dritter bedienen und diesen auch das Recht überlassen, im Namen der Kapitalanlagegesellschaft oder im eigenen Namen für Rechnung der Anteilhaber über die Vermögenswerte zu verfügen.
2. Die Kapitalanlagegesellschaft darf für Rechnung eines Kapitalanlagefonds weder Gelddarlehen gewähren noch Verpflichtungen aus einem Bürgschafts- oder einem Garantievertrag eingehen.
3. Vermögenswerte des Kapitalanlagefonds dürfen außer in den - laut den besonderen Fondsbestimmungen - vorgesehenen Fällen nicht verpfändet oder sonst belastet, zur Sicherung übereignet oder abgetreten werden.
4. Die Kapitalanlagegesellschaft darf für Rechnung eines Kapitalanlagefonds keine Wertpapiere, Geldmarktinstrumente oder andere Finanzanlagen gemäß §§ 20 und 21 InvFG verkaufen, die im Zeitpunkt des Geschäftsabschlusses nicht zum Fondsvermögen gehören.

#### **§ 5 Depotbank**

Die im Sinne des § 23 InvFG bestellte Depotbank (§ 13) führt die Depots und Konten des Kapitalanlagefonds und übt alle übrigen ihr im InvFG sowie in den Fondsbestimmungen übertragenen Funktionen aus.

#### **§ 6 Ausgabe und Anteilwert**

1. Die Depotbank hat den Wert eines Anteiles (Anteilwert) für jede Anteilscheingattung jedes Mal dann zu errechnen und den Ausgabepreis und Rücknahmepreis (§ 7) zu veröffentlichen, wenn eine Ausgabe oder eine Rücknahme der Anteile stattfindet, mindestens aber zweimal im Monat.  
Der Wert eines Anteiles ergibt sich aus der Teilung des Gesamtwertes des Kapitalanlagefonds einschließlich der Erträge durch die Zahl der Anteile. Der Gesamtwert des Kapitalanlagefonds ist aufgrund der jeweiligen Kurswerte, der zu ihm gehörigen Wertpapiere und Bezugsrechte zuzüglich des Wertes der zum Kapitalanlagefonds gehörenden Geldmarktinstrumente und Finanzanlagen gemäß §§ 20 und 21 InvFG, Geldbeträge, Guthaben, Forderungen und sonstigen Rechte, abzüglich Verbindlichkeiten, von der Depotbank zu ermitteln.  
Bei der Ermittlung der Kurswerte werden die letztbekanntesten Börsenkurse bzw. Preisfeststellungen zugrundegelegt.

2. Der Ausgabepreis ergibt sich aus dem Anteilwert zuzüglich eines Aufschlages pro Anteil zur Deckung der Ausgabekosten der Gesellschaft. Der sich ergebende Preis wird aufgerundet. Die Höhe dieses Aufschlages bzw. der Rundung ist in den besonderen Fondsbestimmungen (§ 25) angeführt.
3. Der Ausgabepreis und der Rücknahmepreis werden gemäß § 18 InvFG iVm. § 10 Abs. 3 KMG für jede Anteilscheinart in einer hinreichend verbreiteten Wirtschafts- oder Tageszeitung mit Erscheinungsort im Inland und in elektronischer Form auf der Internet-Seite der emittierenden Kapitalanlagegesellschaft veröffentlicht.

#### **§ 7 Rücknahme**

1. Auf Verlangen eines Anteilinhabers ist diesem sein Anteil an dem Kapitalanlagefonds zum jeweiligen Rücknahmepreis auszuführen, und zwar gegebenenfalls gegen Rückgabe des Anteilscheines, der noch nicht fälligen Ertragnisscheine und des Erneuerungsscheines.
2. Der Rücknahmepreis ergibt sich aus dem Wert eines Anteiles, abzüglich eines Abschlages und/oder einer Abrundung, soweit dies in den besonderen Fondsbestimmungen (§ 25) angeführt ist. Die Auszahlung des Rücknahmepreises sowie die Errechnung und Veröffentlichung des Rücknahmepreises gemäß § 6 kann unter gleichzeitiger Mitteilung an die Finanzmarktaufsicht vorübergehend unterbleiben und vom Verkauf von Vermögenswerten des Kapitalanlagefonds sowie vom Eingang des Verwertungserlöses abhängig gemacht werden, wenn außergewöhnliche Umstände vorliegen, die dies unter Berücksichtigung berechtigter Interessen der Anteilinhaber erforderlich erscheinen lassen. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn der Kapitalanlagefonds 5 v.H. oder mehr seines Fondsvermögens in Vermögenswerte investiert hat, deren Bewertungskurse aufgrund der politischen oder wirtschaftlichen Situationen ganz offensichtlich und nicht nur im Einzelfall nicht den tatsächlichen Werten entsprechen.

#### **§ 8 Rechnungslegung**

1. Innerhalb von vier Monaten nach Ablauf des Rechnungsjahres des Kapitalanlagefonds veröffentlicht die Kapitalanlagegesellschaft einen gemäß § 12 InvFG erstellten Rechenschaftsbericht.
2. Innerhalb von zwei Monaten nach Ablauf der ersten sechs Monate des Rechnungsjahres des Kapitalanlagefonds veröffentlicht die Kapitalanlagegesellschaft einen gemäß § 12 InvFG erstellten Halbjahresbericht.
3. Der Rechenschaftsbericht und der Halbjahresbericht werden in der Kapitalanlagegesellschaft und in der Depotbank zur Einsicht aufgelegt und auf der Homepage der Kapitalanlagegesellschaft zur Verfügung gestellt.

#### **§ 9 Behebungszeit für Ertragnisanteile**

Der Anspruch der Anteilinhaber auf Herausgabe der Ertragnisanteile verjährt nach Ablauf von fünf Jahren. Solche Ertragnisanteile sind nach Ablauf der Frist als Erträge des Kapitalanlagefonds zu behandeln.

#### **§ 10 Veröffentlichung**

Auf alle die Anteilscheine betreffenden Veröffentlichungen - ausgenommen die Verlautbarung der gemäß § 6 ermittelten Werte - findet § 10 Abs. 3 und Abs. 4 KMG Anwendung. Die Veröffentlichungen können entweder

- durch vollständigen Abdruck im Amtsblatt zur Wiener Zeitung
- oder indem Exemplare dieser Veröffentlichung in der Kapitalanlagegesellschaft und den Zahlstellen in ausreichender Zahl und kostenlos zur Verfügung gestellt werden, und das Erscheinungsdatum und die Abholstellen im Amtsblatt zur Wiener Zeitung kundgemacht wurden oder
- gemäß § 10 Abs. 3 Z 3 KMG in elektronischer Form auf der Internet-Seite der emittierenden Kapitalanlagegesellschaft erfolgen.

Die Mitteilung gemäß § 10 Abs. 4 KMG erfolgt im Amtsblatt zur Wiener Zeitung. Für Prospektänderungen gemäß § 6 Abs. 2 InvFG kann die Mitteilung gemäß § 10 Abs. 4 KMG auch lediglich in elektronischer Form auf der Internetseite der emittierenden Kapitalanlagegesellschaft erfolgen.

#### **§ 11 Änderung der Fondsbestimmungen**

Die Kapitalanlagegesellschaft kann die Fondsbestimmungen mit Zustimmung des Aufsichtsrates und mit Zustimmung der Depotbank ändern. Die Änderung bedarf ferner der Bewilligung der Finanzmarktaufsicht. Die Änderung ist zu veröffentlichen. Sie tritt mit dem in der Veröffentlichung angegebenen Tag, frühestens aber drei Monate nach der Veröffentlichung in Kraft.

#### **§ 12 Kündigung und Abwicklung**

1. Die Kapitalanlagegesellschaft kann die Verwaltung des Kapitalanlagefonds nach Einholung der Bewilligung durch die Finanzmarktaufsicht unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von mindestens sechs Monaten bzw. sofern das Fondsvermögen EUR 370.000 unterschreitet, ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist durch öffentliche Bekanntmachung (§ 10) kündigen.
2. Endet das Recht der Kapitalanlagegesellschaft zur Verwaltung dieses Kapitalanlagefonds, so wird die Verwaltung oder Abwicklung nach den diesbezüglichen Bestimmungen des InvFG erfolgen.

#### **§ 12a Zusammenlegung oder Übertragung von Fondsvermögen**

Die Kapitalanlagegesellschaft kann das Fondsvermögen des Kapitalanlagefonds unter Einhaltung von § 3 Abs. 2 bzw. § 14 Abs. 4 InvFG mit Fondsvermögen anderer Kapitalanlagefonds zusammenlegen oder das Fondsvermögen des Kapitalanlagefonds auf Fondsvermögen anderer Kapitalanlagefonds übertragen bzw. Fondsvermögen anderer Kapitalanlagefonds in das Fondsvermögen des Kapitalanlagefonds übernehmen.

## Besondere Fondsbestimmungen

für den **3 Banken Österreich-Fonds**, Miteigentumsfonds gemäß § 20 InvFG (nachstehend „Kapitalanlagefonds“).  
Der Kapitalanlagefonds entspricht der Richtlinie 85/611/EWG.

### § 13 Depotbank

Depotbank ist die Oberbank AG, Linz

### § 14 Zahl- und Einreichstellen, Anteilscheine

1. Zahlstellen für die Anteilscheine und Erträgnisscheine sind die Oberbank AG, Linz, die BKS Bank AG, Klagenfurt, die Bank für Tirol und Vorarlberg Aktiengesellschaft, Innsbruck sowie deren Filialen.
2. Für den Kapitalanlagefonds werden Ausschüttungsanteilscheine ausgegeben.  
Die Anteilscheine werden in Sammelurkunden dargestellt. Effektive Stücke können daher nicht ausgefolgt werden.
3. Soweit die Anteilscheine in Sammelurkunden dargestellt werden, erfolgt die Gutschrift der Ausschüttungen gemäß § 28 durch das jeweils für den Anteilinhaber depotführende Kreditinstitut.

### § 15 Veranlagungsinstrumente und -grundsätze

1. Für den Kapitalanlagefonds dürfen nach Maßgabe der §§ 4, 20 und 21 des InvFG und der §§ 16ff dieser Fondsbestimmungen alle Arten von Wertpapieren, Geldmarktinstrumenten und anderen liquiden Finanzanlagen erworben werden, sofern dadurch dem Grundsatz der Risikostreuung Rechnung getragen wird und die berechtigten Interessen der Anteilinhaber nicht verletzt werden.
2. Für den Kapitalanlagefonds werden die verschiedenen Vermögenswerte nach folgenden Veranlagungsgrundsätzen ausgewählt:
  - **Wertpapiere** (einschließlich Wertpapiere mit eingebetteten derivativen Risiken)  
Dem Fonds dürfen nur Wertpapiere von österreichischen Unternehmen, die an einem in- oder ausländischen anerkannten Wertpapiermarkt zum Handel zugelassen sind oder gehandelt werden, zugeführt werden. Entscheidend ist, dass erworbene Unternehmen bezüglich ihrer Entscheidungswege, ihrer Konzernzentrale usw. so strukturiert sind, daß sie in der allgemeinen öffentlichen Wahrnehmung als österreichische Unternehmen gelten. Der Erwerb von Wertpapieren, die nur an einem ausländischen anerkannten Wertpapiermarkt zum Handel zugelassen sind oder gehandelt werden, wird im Sinne des § 20 des Investmentfondsgesetzes damit ausdrücklich für zulässig erklärt.
  - **Geldmarktinstrumente**  
Für den Kapitalanlagefonds können auch Geldmarktinstrumente erworben werden; diese spielen im Rahmen der Veranlagungsgrundsätze eine untergeordnete Rolle.
  - **Anteile von Kapitalanlagefonds**  
Für den Kapitalanlagefonds können bis zu 10 v.H. des Fondsvermögens Anteile anderer Kapitalanlagefonds gemäß § 17 dieser Fondsbestimmungen erworben werden, die ihrerseits in Wertpapiere österreichischer Unternehmen investieren.
  - **Sichteinlagen oder kündbare Einlagen**  
Der Kapitalanlagefonds kann auch Sichteinlagen und kündbare Einlagen mit einer Laufzeit von höchstens 12 Monaten halten; diese spielen im Rahmen der Veranlagungsgrundsätze eine untergeordnete Rolle.
  - **derivative Instrumente** (einschließlich OTC-Derivative)  
Für den Kapitalanlagefonds dürfen derivative Instrumente zur Absicherung eingesetzt werden. Zusätzlich können derivative Instrumente, die nicht der Absicherung dienen, bis zu 20 v.H. des Fondsvermögens eingesetzt werden.
3. Werden für den Kapitalanlagefonds Wertpapiere und Geldmarktinstrumente erworben in die ein Derivat eingebettet ist, so hat dies die Kapitalanlagegesellschaft hinsichtlich der Einhaltung der §§ 19 und 19a zu berücksichtigen. Anlagen eines Kapitalanlagefonds in indexbasierten Derivaten werden bei den Anlagegrenzen des § 20 Abs. 3 Z 5, 6, 7 und 8d InvFG nicht berücksichtigt.
4. Der Erwerb nicht voll eingezahlter Aktien oder Geldmarktinstrumente und von Bezugsrechten auf solche Instrumente oder von nicht voll eingezahlten anderen Finanzinstrumenten ist bis zu 10 v.H. des Fondsvermögens zulässig.

### § 16 Börsen und organisierte Märkte

1. Wertpapiere und Geldmarktinstrumente dürfen erworben werden, wenn sie
  - an der Wertpapierbörse eines Mitgliedstaates amtlich notiert oder gehandelt werden oder
  - an einem anderen anerkannten, geregelten für das Publikum offenen und ordnungsgemäß funktionierenden Wertpapiermarkt eines Mitgliedstaates gehandelt werden oder
  - an einer im Anhang angeführten Börse eines Drittstaates amtlich notieren oder
  - an einem im Anhang angeführten anderen anerkannten, geregelten, für das Publikum offenen und ordnungsgemäß funktionierenden Wertpapiermarkt eines Drittstaates gehandelt werden oder,
  - die Emissionsbedingungen die Verpflichtung enthalten, dass die Zulassung zur amtlichen Notierung oder zum Handel an einer der vorgenannten Börsen oder zum Handel an einem der vorgenannten anderen Märkte beantragt wird und die Zulassung spätestens binnen eines Jahres ab Beginn der Ausgabe der Wertpapiere erfolgt.

2. Nicht auf einem geregelten Markt gehandelte Geldmarktinstrumente, die üblicherweise auf dem Geldmarkt gehandelt werden, liquide sind und deren Wert jederzeit genau bestimmt werden kann, können für den Kapitalanlagefonds erworben werden, sofern die Emission oder der Emittent selbst den Vorschriften über den Einlagen- und den Anlegerschutz unterliegt, und entweder
  - von einer zentralstaatlichen, regionalen oder lokalen Körperschaft oder der Zentralbank eines Mitgliedstaates, der Europäischen Zentralbank, der Europäischen Union oder der Europäischen Investitionsbank, einem Drittstaat oder, sofern dieser ein Bundesstaat, einem Gliedstaat der Föderation, oder von einer internationalen Einrichtung öffentlich-rechtlichen Charakters, der mindestens ein Mitgliedstaat angehört, begeben oder garantiert werden, oder
  - von Unternehmen begeben werden, dessen Wertpapiere an den unter Ziffer 1 - ausgenommen Neuemissionen - bezeichneten geregelten Märkten gehandelt werden, oder
  - von einem Institut begeben oder garantiert werden, das gemäß den im Gemeinschaftsrecht festgelegten Kriterien einer Aufsicht unterstellt ist, oder von einem Institut begeben oder garantiert wird, welches Aufsichtsbestimmungen unterliegt und diese einhält, die nach Auffassung der Finanzmarktaufsicht mindestens so streng sind wie die des Gemeinschaftsrechts, oder
  - von anderen Emittenten begeben werden, die einer Kategorie angehören, die von der Finanzmarktaufsicht zugelassen wurde, sofern für Anlagen in diesen Instrumenten Vorschriften für den Anlegerschutz gelten, die gleichwertig sind und sofern es sich bei dem Emittenten entweder um ein Unternehmen mit einem Eigenkapital von mindestens 10 Mio. EUR handelt, das seinen Jahresabschluss nach den Vorschriften der Richtlinie 78/660/EWG erstellt und veröffentlicht, oder um einen Rechtsträger handelt, der innerhalb einer, eine oder mehrere börsennotierte Gesellschaften umfassenden, Unternehmensgruppe für die Finanzierung dieser Gruppe zuständig ist, oder um einen Rechtsträger handelt, der die wertpapiermäßige Unterlegung von Verbindlichkeiten durch Nutzung einer von einer Bank eingeräumten Kreditlinie finanzieren soll.
3. Insgesamt dürfen bis zu 10 v.H. des Fondsvermögens in Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die nicht die Voraussetzungen der Z 1 und 2 erfüllen, angelegt werden.

### § 17 Anteile von Kapitalanlagefonds

1. Anteile von Kapitalanlagefonds (=Kapitalanlagefonds und Investmentgesellschaften offenen Typs), welche die Bestimmungen der Richtlinie 85/611/EWG erfüllen (OGAW), dürfen erworben werden, sofern diese ihrerseits zu nicht mehr als 10 v.H. in Anteile anderer Kapitalanlagefonds investieren.
2. Anteile an Kapitalanlagefonds, welche die Bestimmungen der Richtlinie 85/611/EWG nicht erfüllen (OGA) und deren ausschließlicher Zweck es ist,
  - beim Publikum beschaffte Gelder für gemeinsame Rechnung nach dem Grundsatz der Risikostreuung in Wertpapieren und anderen liquiden Finanzanlagen zu investieren, und
  - deren Anteile auf Verlangen der Anteilinhaber unmittelbar oder mittelbar zu Lasten des Vermögens der Kapitalanlagefonds zurückgenommen oder ausbezahlt werden, dürfen insgesamt bis zu 10 v.H. erworben werden, sofern
    - a) diese ihrerseits zu nicht mehr als 10 v.H. in Anteile anderer Kapitalanlagefonds investieren und
    - b) diese nach Rechtsvorschriften zugelassen wurden, die sie einer Aufsicht unterstellen, welche nach Auffassung der Finanzmarktaufsicht derjenigen nach dem Gemeinschaftsrecht gleichwertig ist und ausreichende Gewähr für die Zusammenarbeit zwischen den Behörden besteht, und
    - c) das Schutzniveau der Anteilinhaber dem Schutzniveau der Anteilinhaber von Kapitalanlagefonds, die die Bestimmungen der Richtlinie 85/611/EWG erfüllen (OGAW), gleichwertig ist und insbesondere die Vorschriften für eine getrennte Verwahrung des Sondervermögens, die Kreditaufnahme, die Kreditgewährung und Leerverkäufe von Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten den Anforderungen der Richtlinie 85/611/EWG gleichwertig sind, und
    - d) die Geschäftstätigkeit Gegenstand von Halbjahres- und Jahresberichten ist, die es erlauben, sich ein Urteil über das Vermögen und die Verbindlichkeiten, die Erträge und die Transaktionen im Berichtszeitraum zu bilden.
3. Für den Kapitalanlagefonds dürfen auch Anteile von Kapitalanlagefonds erworben werden, die unmittelbar oder mittelbar von derselben Kapitalanlagegesellschaft verwaltet werden, mit der die Kapitalanlagegesellschaft durch eine gemeinsame Verwaltung oder Beherrschung oder eine wesentlich direkte oder indirekte Beteiligung verbunden ist.
4. Anteile an ein und demselben Kapitalanlagefonds dürfen bis zu 10 v.H. des Fondsvermögens erworben werden.

### § 18 Sichteinlagen oder kündbare Einlagen

Für den Kapitalanlagefonds dürfen Bankguthaben in Form von Sichteinlagen oder kündbare Einlagen mit einer Laufzeit von höchstens 12 Monaten gehalten werden. Es ist kein Mindestguthaben zu halten.

### § 19 Derivate

1. Für den Kapitalanlagefonds können abgeleitete Finanzinstrumente (Derivate), einschließlich gleichwertiger bar abgerechneter Instrumente erworben werden, die an einem der gemäß § 16 bezeichneten Märkten gehandelt werden, wenn es sich bei den Basiswerten um Wertpapiere, Geldmarktinstrumente und andere liquide Finanzanlagen im Sinne des § 15, oder Finanzindizes, Zinssätze, Wechselkurse oder Währungen handelt, in die der Kapitalanlagefonds gemäß seinen Veranlagungsgrundsätzen (§ 15) investieren darf.
2. Das mit den Derivaten verbundene Gesamtrisiko darf den Gesamtnettowert des Fondsvermögens nicht überschreiten. Bei der Berechnung des Risikos werden der Marktwert der Basiswerte, das Ausfallrisiko, künftige Marktflektuationen und die Liquidationsfrist der Positionen berücksichtigt.
3. Der Kapitalanlagefonds darf als Teil seiner Anlagestrategie Derivate innerhalb der in § 20 Abs. 3 Z 5, 6, 7, 8a und 8d InvFG festgelegten Grenzen erwerben, sofern das Gesamtrisiko der Basiswerte diese Anlagegrenzen nicht überschreitet.

**§ 19a OTC-Derivate**

1. Für den Kapitalanlagefonds können abgeleitete Finanzinstrumente, die nicht an einer Börse gehandelt werden (OTC-Derivate), erworben werden, sofern
  - a) es sich bei den Basiswerten um solche gemäß § 19 Z 1 handelt,
  - b) die Gegenpartei einer Aufsicht unterliegende Institute der Kategorie sind, die von der Finanzmarktaufsicht durch Verordnung zugelassen wurden,
  - c) die OTC-Derivate einer zuverlässigen und überprüfbaren Bewertung auf Tagesbasis unterliegen und jederzeit auf Initiative des Kapitalanlagefonds zum angemessenen Zeitwert veräußert, liquidiert oder durch ein Gegengeschäft glattgestellt werden können,
  - d) diese innerhalb der in § 20 Abs. 3 Z 5, 6, 7, 8a und 8d InvFG festgelegten Grenzen veranlagt werden und das Gesamtrisiko der Basiswerte diese Anlagegrenzen nicht überschreitet.
2. Das Ausfallrisiko bei Geschäften eines Kapitalanlagefonds mit OTC-Derivaten darf folgende Sätze nicht überschreiten:
  - a) wenn die Gegenpartei ein Kreditinstitut ist, 10 v.H. des Fondsvermögens,
  - b) ansonsten 5 v.H. des Fondsvermögens.

**§ 19b Value at Risk**

Nicht anwendbar.

**§ 20 Kreditaufnahme**

Die Kapitalanlagegesellschaft darf für Rechnung des Kapitalanlagefonds kurzfristige Kredite bis zur Höhe von 10 v.H. des Fondsvermögens aufnehmen.

**§ 21 Pensionsgeschäfte**

Die Kapitalanlagegesellschaft ist berechtigt, für Rechnung des Kapitalanlagefonds innerhalb der Veranlagungsgrenzen des InvFG Vermögensgegenstände mit der Verpflichtung des Verkäufers, diese Vermögensgegenstände zu einem im vorhinein bestimmten Zeitpunkt und zu einem im vorhinein bestimmten Preis zurückzunehmen, für das Fondsvermögen zu kaufen.

**§ 22 Zinsswaps**

Die Kapitalanlagegesellschaft ist innerhalb der Veranlagungsgrenzen des InvFG berechtigt, variable Zinsansprüche in festverzinsliche Zinsansprüche oder festverzinsliche Zinsansprüche in variable Zinsansprüche zu tauschen, soweit den zu leistenden Zinszahlungen gleichartige Zinsansprüche aus Vermögensgegenständen des Fondsvermögens gegenüberstehen.

**§ 23 Devisenswaps**

Die Kapitalanlagegesellschaft ist innerhalb der Veranlagungsgrenzen des InvFG berechtigt, Vermögensgegenstände des Fondsvermögens gegen Vermögensgegenstände, die auf eine andere Währung lauten, zu tauschen.

**§ 24 Wertpapierleihe**

Die Kapitalanlagegesellschaft ist innerhalb der Veranlagungsgrenzen des InvFG berechtigt, Wertpapiere bis zu 30 v.H. des Fondsvermögens im Rahmen eines anerkannten Wertpapierleihsystems an Dritte befristet unter der Bedingung zu übereignen, daß der Dritte verpflichtet ist, die übereigneten Wertpapiere nach Ablauf einer im vorhinein bestimmten Leihdauer wieder zurück zu übereignen.

**§ 25 Ausgabepreis und Rücknahmepreis**

Die Berechnung des Anteilswertes gemäß § 6 erfolgt in EUR.

Der Ausgabezuschlag zur Deckung der Ausgabekosten der Gesellschaft beträgt bis zu 3,50 v.H. Für die Ermittlung des Ausgabepreises wird der sich ergebende Betrag auf den nächsten Cent auf- bzw. abgerundet.

Der Rücknahmepreis ergibt sich aus dem Anteilwert auf- bzw. abgerundet auf den nächsten Cent.

Die Ausgabe der Anteile ist grundsätzlich nicht beschränkt, die Kapitalanlagegesellschaft behält sich jedoch vor, die Ausgabe von Anteilscheinen vorübergehend oder vollständig einzustellen.

**§ 26 Rechnungsjahr**

Das Rechnungsjahr des Kapitalanlagefonds ist die Zeit vom 01. Jänner bis zum 31. Dezember.

**§ 27 Verwaltungsgebühr, Ersatz von Aufwendungen**

Die Kapitalanlagegesellschaft erhält für ihre Verwaltungstätigkeit eine jährliche Vergütung bis zu einer Höhe von 1,50 v.H. des Fondsvermögens, die in Teilbeträgen zu Monatsendwerten erhoben wird. Diese Teilbeträge sind mit 1/12 von 1,50 v.H. des am jeweiligen Monatsende bestehenden Fondsvermögens zu ermitteln.

Die Kapitalanlagegesellschaft hat weiters Anspruch auf Ersatz aller durch die Verwaltung entstandenen Aufwendungen wie insbesondere Kosten für Pflichtveröffentlichungen, Depotgebühren, Depotbankgebühren, Prüfungs-, Beratungs- und Abschlusskosten.

**§ 28 Verwendung der Erträge bei Ausschüttungsanteilscheinen**

Die während des Rechnungsjahres vereinnahmten Erträge sind nach Deckung der Kosten, soweit es sich um Zinsen und Dividenden handelt, zur Gänze, soweit es sich um Gewinne aus der Veräußerung von Vermögenswerten des Kapitalanlagefonds einschließlich von Bezugsrechten handelt, nach dem Ermessen der Kapitalanlagegesellschaft an die Inhaber von Ausschüttungsanteilscheinen ab 01. März des folgenden Rechnungsjahres auszuschütten, der Rest wird auf neue Rechnung vorgetragen.

**§ 29 Verwendung der Erträge bei Thesaurierungsanteilscheinen mit KEST-Abzug**

Nicht anwendbar.

**§ 29a Verwendung der Erträge bei Thesaurierungsanteilscheinen ohne KESSt-Abzug**

Nicht anwendbar.

**§ 30 Abwicklung**

Vom Nettoabwicklungserlös erhält die Depotbank eine Vergütung von 0,5 v.H.

## Anhang zu § 16

### Liste der Börsen mit Amtlichem Handel und von organisierten Märkten

#### **1. Börsen mit amtlichem Handel und organisierten Märkten in den Mitgliedstaaten des EWR**

Nach Artikel 16 der Richtlinie 93/22/EWG (Wertpapierdienstleistungsrichtlinie) muss jeder Mitgliedstaat ein aktuelles Verzeichnis der von ihm genehmigten Märkte führen. Dieses Verzeichnis ist den anderen Mitgliedstaaten und der Kommission zu übermitteln.

Die Kommission ist gemäß dieser Bestimmung verpflichtet, einmal jährlich ein Verzeichnis der ihr mitgeteilten geregelten Märkte zu veröffentlichen.

Infolge verringelter Zugangsschranken und der Spezialisierung in Handelssegmente ist das Verzeichnis der „geregelten Märkte“ größeren Veränderungen unterworfen. Die Kommission wird daher neben der jährlichen Veröffentlichung eines Verzeichnisses im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften eine aktualisierte Fassung auf ihrer offiziellen Internetseite zugänglich machen.

1.1 Das aktuell gültige Verzeichnis der geregelten Märkte finden Sie unter

[http://www.fma.gv.at/cms/site/attachments/2/0/2/CH0230/CMS1140105592256/geregelte\\_maerkte\\_2008.pdf](http://www.fma.gv.at/cms/site/attachments/2/0/2/CH0230/CMS1140105592256/geregelte_maerkte_2008.pdf)<sup>1</sup>

im „Verzeichnis der Geregelten Märkte (pdf)“.

1.2 Folgende Börsen sind unter das Verzeichnis der Geregelten Märkte zu subsumieren:

- |       |           |                                  |
|-------|-----------|----------------------------------|
| 1.2.1 | Finnland  | OMX Nordic Exchange Helsinki     |
| 1.2.2 | Schweden  | OMX Nordic Exchange Stockholm AB |
| 1.2.3 | Luxemburg | Euro MTF Luxemburg               |

1.3. Gemäß § 20 Abs. 3 Z 1 lit. b InvFG anerkannte Märkte in der EU:

- |       |                |   |
|-------|----------------|---|
| 1.3.1 | Großbritannien | London Stock Exchange Alternative Investment Market (AIM) |
|-------|----------------|---|

#### **2. Börsen in europäischen Ländern außerhalb der Mitgliedstaaten des EWR**

- |     |                         |   |
|-----|-------------------------|---|
| 2.1 | Bosnien Herzegovina:    | Sarajevo, Banja Luka                                |
| 2.3 | Kroatien:               | Zagreb Stock Exchange                               |
| 2.4 | Schweiz:                | SWX Swiss-Exchange                                  |
| 2.5 | Serbien und Montenegro: | Belgrad   |
| 2.6 | Türkei:                 | Istanbul (betr. Stock Market nur "National Market") |
| 2.7 | Russland:               | Moskau (RTS Stock Exchange)                         |

#### **3. Börsen in außereuropäischen Ländern**

- |      |                               |   |
|------|-------------------------------|---|
| 3.1  | Australien:                   | Sydney, Hobart, Melbourne, Perth  |
| 3.2  | Argentinien:                  | Buenos Aires  |
| 3.3  | Brasilien:                    | Rio de Janeiro, Sao Paulo   |
| 3.4  | Chile:                        | Santiago  |
| 3.5  | China:                        | Shanghai Stock Exchange, Shenzhen Stock Exchange  |
| 3.6  | Hongkong:                     | Hongkong Stock Exchange   |
| 3.7  | Indien:                       | Bombay  |
| 3.8  | Indonesien:                   | Jakarta   |
| 3.9. | Israel:                       | Tel Aviv  |
| 3.10 | Japan:                        | Tokyo, Osaka, Nagoya, Kyoto, Fukuoka, Niigata, Sapporo, Hiroshima   |
| 3.11 | Kanada:                       | Toronto, Vancouver, Montreal  |
| 3.12 | Korea:                        | Seoul   |
| 3.13 | Malaysia:                     | Kuala Lumpur  |
| 3.14 | Mexiko:                       | Mexiko City   |
| 3.15 | Neuseeland:                   | Wellington, Christchurch/Invercargill, Auckland   |
| 3.16 | Philippinen:                  | Manila  |
| 3.17 | Singapur:                     | Singapur Stock Exchange   |
| 3.18 | Südafrika:                    | Johannesburg  |
| 3.19 | Taiwan:                       | Taipei  |
| 3.20 | Thailand:                     | Bangkok   |
| 3.21 | USA:                          | New York, American Stock Exchange (AMEX), New York Stock Exchange (NYSE), Los Angeles/Pacific Stock Exchange, San Francisco/Pacific Stock Exchange, Philadelphia, Chicago, Boston, Cincinnati |
| 3.22 | Venezuela:                    | Caracas   |
| 3.23 | Vereinigte Arabische Emirate: | Abu Dhabi Securities Exchange (ADX)   |

<sup>1</sup> Der Link kann durch die österr. Finanzmarktaufsicht (FMA) geändert werden. Den jeweils aktuellen Link finden Sie auf der Homepage der FMA: [www.fma.gv.at](http://www.fma.gv.at), Anbieter, „Informationen zu Anbietern am österreichischen Finanzmarkt“, Börse, Übersicht, Downloads, Verzeichnis der Geregelten Märkte

#### **4. Organisierte Märkte in Ländern außerhalb der Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft**

|     |          |   |
|-----|----------|---|
| 4.1 | Japan:   | Over the Counter Market   |
| 4.2 | Kanada:  | Over the Counter Market   |
| 4.3 | Korea:   | Over the Counter Market   |
| 4.4 | Schweiz: | SWX-Swiss Exchange, BX Berne eXchange; Over the Counter Market der Mitglieder der International Securities Market Association (ICMA), Zürich  |
| 4.5 | USA      | Over the Counter Market im NASDAQ-System, Over the Counter Market (markets organised by NASD such as Over-the-Counter Equity Market, Municipal Bond Market, Government Securities Market, Corporate Bonds and Public Direct Participation Programs) Over-the-Counter-Market for Agency Mortgage-Backed Securities |

#### **5. Börsen mit Futures und Options Märkten**

|      |              |   |
|------|--------------|---|
| 5.1  | Argentinien: | Bolsa de Comercio de Buenos Aires   |
| 5.2  | Australien:  | Australian Options Market, Australian Securities Exchange (ASX)   |
| 5.3  | Brasilien:   | Bolsa Brasileira de Futuros, Bolsa de Mercadorias & Futuros, Rio de Janeiro Stock Exchange, Sao Paulo Stock Exchange  |
| 5.4  | Hongkong:    | Hong Kong Futures Exchange Ltd.   |
| 5.5  | Japan:       | Osaka Securities Exchange, Tokyo International Financial Futures Exchange, Tokyo Stock Exchange   |
| 5.6  | Kanada:      | Montreal Exchange, Toronto Futures Exchange   |
| 5.7  | Korea:       | Korea Futures Exchange  |
| 5.8  | Mexiko:      | Mercado Mexicano de Derivados   |
| 5.9  | Neuseeland:  | New Zealand Futures & Options Exchange  |
| 5.10 | Philippinen: | Manila International Futures Exchange   |
| 5.11 | Singapur:    | Singapore International Monetary Exchange   |
| 5.12 | Slowakei:    | RM System Slovakia  |
| 5.13 | Südafrika:   | Johannesburg Stock Exchange (JSE), South African Futures Exchange(SAFEX)  |
| 5.14 | Schweiz:     | EUREX   |
| 5.15 | Türkei:      | TurkDEX   |
| 5.16 | USA:         | American Stock Exchange, Chicago Board Options Exchange, Chicago, Board of Trade, Chicago Mercantile Exchange, Comex, FINEX, Mid America Commodity Exchange, New York Futures Exchange, Pacific Stock Exchange, Philadelphia Stock Exchange, New York Stock Exchange, Boston Options Exchange (BOX) |